

**RS OGH 2014/9/17 5Ob260/09k,
7Ob234/10b, 4Ob70/13t, 6Ob146/14k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2014

Norm

AußStrG 2005 §25

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung Art5

Übk über die zivilrechtlichen Aspekte int Kindesentführung Art16

Rechtssatz

Art 16 HKÜ bewirkt die Unterbrechung eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens und gibt dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ Vorrang. Bereits anhängige Sorgerechtsverfahren im Zufluchtsstaat sind jedenfalls auszusetzen. Es tritt eine sogenannte „Sperrwirkung“ ein, aufgrund derer keine Sachentscheidung über das Sorgerecht mehr getroffen werden darf. Das gilt auch für Entscheidungen über das Aufenthaltsrecht als Teil des Sorgerechts. Artikel 16, HKÜ bewirkt die Unterbrechung eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens und gibt dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ Vorrang. Bereits anhängige Sorgerechtsverfahren im Zufluchtsstaat sind jedenfalls auszusetzen. Es tritt eine sogenannte „Sperrwirkung“ ein, aufgrund derer keine Sachentscheidung über das Sorgerecht mehr getroffen werden darf. Das gilt auch für Entscheidungen über das Aufenthaltsrecht als Teil des Sorgerechts.

Entscheidungstexte

- RS0125759">5 Ob 260/09k
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 260/09k
Bem zum RS: Siehe auch RS0125760. (T1)
- RS0125759">7 Ob 234/10b
Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 234/10b
- RS0125759">4 Ob 70/13t
Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 70/13t
nur: Art 16 HKÜ bewirkt die Unterbrechung eines anhängigen Sorgerechtsverfahrens und gibt dem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ Vorrang. Bereits anhängige Sorgerechtsverfahren im Zufluchtsstaat sind jedenfalls auszusetzen. Es tritt eine sogenannte „Sperrwirkung“ ein, aufgrund derer keine Sachentscheidung über das Sorgerecht mehr getroffen werden darf. (T2)
- RS0125759">6 Ob 146/14k
Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 146/14k
Auch; Beisatz: Nach Eingang einer Mitteilung über die Entführung darf das Gericht im Entführungsstaat keine Sachentscheidung über das Sorgerecht mehr treffen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125759

Im RIS seit

12.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at